

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum

Sinn und Unsinn von WWW-Sperren
zur „Bekämpfung“ von
Kinderpornografie

Das Ende der Meinungsfreiheit ... ?



Crashkurs WWW

- Der Nutzer ruft im Browser (Internet Explorer, Firefox ...) eine „URL“ auf, z.B. `www.google.de`
- Der Browser „fragt“ einen DNS-Server nach der Internet Protocol (IP) Adresse des Servers
- Der Browser stellt dann eine Verbindung zu der IP her

Crashkurs WWW

Beispiel

- URL: `www.google.de`
- Browser -> DNS-Server: „Welche IP hat `www.google.de`“?
- DNS-Server -> Browser: „`www.google.com` hat die Adresse `209.85.137.104`“
- Browser stellt Verbindung zu `209.85.137.104` her

Sperrmöglichkeiten beim Provider

Überblick

- DNS-basiert - Rückmeldung einer falschen IP durch Manipulation am DNS-Server
- IP-basiert - Sperrung aller Verbindungen zu einer bestimmten IP durch Manipulation an den Routern
- URL-basiert - Filterung der Seitenabrufe auf bestimmte Zeichenketten

Sperrmöglichkeiten beim Provider

DNS-basierte Sperre

- Rückmeldung einer falschen IP durch Manipulation am DNS-Server
- Vorteile:
 - einfach einzurichten
 - billig
- Nachteil:
 - extrem simpel zu umgehen – einfach einen „ehrlichen“ DNS-Server fragen, mit wenigen Klicks einzustellen

Sperrmöglichkeiten beim Provider

IP-basierte Sperre

- Sperrung aller Verbindungen von und zu einer bestimmten IP durch Manipulation der Router
- Vorteil:
 - etwas schwerer zu umgehen, insbesondere technischer Sachverstand nötig (z.B. durch Einsatz von Proxies)
- Nachteile:
 - größerer Aufwand
 - erhebliche Kollateralschäden bei *shared hosting*: Um ein Angebot zu sperren, wird der gesamte WWW-Server mit allen gehosteten Domain blockiert

Sperrmöglichkeiten beim Provider

URL-basierte Sperre

- Filterung jeder einzelnen WWW-Anfrage nach „bösen“ URLs
- Vorteile:
 - aus der Sicht des Anwenders relativ schwer zu umgehen
 - präzise Sperrung nur der „bösen“ Inhalte bis auf Dateiebene, d.h. es kann z.B. gezielt ein einziges kinderpornografisches Bild gesperrt werden
- Nachteile:
 - sehr große Investitionen in Netzwerkkomponenten erforderlich = teuer

Sperrmöglichkeiten beim Provider

Praxis

Provider werden allein die DNS-basierte Sperre einsetzen:

- schnell umzusetzen
- billig einzurichten (keine Hardware-Investitionen, geringer Programmieraufwand)
- relativ wenig Kollateralschäden = Beschwerden der Kunden = Support-Kosten

Gesetzentwurf der Bundesregierung

- „Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ fügt einen neuen § 8a in das Telemediengesetz ein:
 - BKA führt eine Sperrliste, in die IPs und URLs aufgenommen werden können
 - Sperrliste wird werktäglich den Providern übermittelt
 - Provider sind verpflichtet, den Zugriff auf Seiten in der Sperrliste zu „erschweren“

BKKG I

Sperrliste - Definition

„ ... führt das Bundeskriminalamt eine Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste)“

(§ 8a Abs. 1 TMG in der Fassung des BKKG-Entwurfs)

BKKG II

Sperrliste - Inhalte

- Telemedienangebote, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten
- Telemedienangebote, deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen
- d.h. auch *mittelbare* KiPo-Angebote sollen gesperrt werden

BKKG II

Sperrliste - Umsetzung

- „ ... Für die Sperrung dürfen vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten verwendet werden. Die Sperrung erfolgt mindestens auf der Ebene der vollqualifizierten Domainnamen, deren Auflösung in die zugehörigen Internetprotokoll-Adressen unterbleibt. ... “

(§ 8a Abs. 2 Satz 2 und 3 TMG in der Fassung des BKKG-Entwurfs)

BKKG II

Sperrliste - Ungereimtheiten

- Sperrliste kann URLs, IPs und Domainnamen enthalten
- Provider dürfen alle drei Sperrmethoden anwenden, werden jedoch nur die DNS-basierte Sperre einrichten
- Wie werden dann IPs und URLs in der Sperrliste gesperrt, zu deren Sperrung die Provider ja gleichwohl verpflichtet sind?
- Zwang zur Einrichtung aller drei Sperrmethoden durch die Hintertür?

BKKG – Kritik

geringe Wirksamkeit gegen KiPo - Technik

- alle Sperren können mehr oder weniger leicht umgangen werden
- einfaches Suchen in Google genügt in jedem Fall, um Umgehungsmöglichkeiten zu finden

BKKG – Kritik

geringe Wirksamkeit gg. KiPo – Realität im Netz

- das WWW spielt im KiPo-Bereich keine Rolle
 - LKA Niedersachsen: bisher sind nur zwei Fälle von KiPo-Vertrieb über das WWW bekannt geworden
 - Internet-Strafverteidiger RA Udo Vetter: „Der Vertrieb erfolgt bei meinen Mandanten ausschließlich über Tauschbörsen, Newsgroups, Chaträumen, oder aus E-Mail-Verteilern. Manche kriegen es auf DVD mit der Post.“
- Es gibt keinen KiPo-Markt – RA Vetter: „Bezahlt hat dafür kein einziger meiner Mandanten.“

BKKG – Kritik

Kollateralschäden I

- gegen die Sperrung „echter“ KiPo-Seiten wird niemand Einwände erheben
- aber: ausufernde Sperrung von Link-Seiten möglich
 - wann ist es „Zweck“ eines Angebots, auf KiPo-Seiten zu verweisen?
 - genügt etwa ein Zweck unter vielen? Ein Link *ohne* den Zweck des Verweises ist kaum denkbar, d.h. ganze Seiten könnten wg. *eines* Links gesperrt werden
 - der Link muss nicht illegitim sein – er könnte etwa auf ein Angebot verweisen, das nach Meinung des Autors *zu Unrecht* gesperrt wurde, also gerade *keine* KiPo enthält

BKKG – Kritik

Kollateralschäden II

demokratisch fragwürdiger Maulkorb-Effekt:

- Diskussion der BKA-Sperrliste nicht möglich, da sie nicht veröffentlicht wird; Verstoß gegen Geheimhaltung ist ordnungswidrig; Geldbuße bis 50.000€
- Jeder Link auf die Sperrliste oder auf möglicherweise zu Unrecht gesperrte Seiten kann zur Sperrung der kritischen Seite selbst führen

BKKG – Kritik

verfassungsrechtliche Fragen – Art. 5 GG I

- (Satz 1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- (Satz 2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.
- (Satz 3) Eine Zensur findet nicht statt.

BKKG – Kritik

verfassungsrechtliche Fragen – Art. 5 GG II

- Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG:
„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
- Pornografie kann nach dem BVerfG auch Kunst sein („Josefine Mutzenbacher“-Entscheidung)
- jedenfalls irrtümlich gesperrte, „nur“ pornografische (nicht kinderpornografische) Seiten sind daher grundrechtlich geschützt

BKKG – Kritik

verfassungsrechtliche Fragen – Art. 5 GG III

- Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 zwar möglich, aber nur, wenn sie *verhältnismäßig* sind
- d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, ein legitimes Ziel zu fördern

BKKG – Kritik

verfassungsrechtliche Fragen – Art. 5 GG IV

- legitimes Ziel, KiPo zu verbannen
- Geeignetheit zur Förderung des Ziels wohl noch (+)
- Erforderlichkeit aber (-):
 - es gibt naheliegende, wesentlich wirksamere Mittel, die KiPo-Seiten zu verbannen, indem man beim Provider deren Sperrung erreicht
 - es ist keine regelmäßige Prüfung vorgesehen, ob eine gesperrte Seite überhaupt noch strafbare Inhalte enthält

BKKG – Kritik

verfassungsrechtliche Fragen – Art. 19 Abs. 4 GG

- „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“
- aber: keine Information über Sperrung einer Seite – weder an den Inhaber noch die Öffentlichkeit (= Nutzer), da die Sperrliste geheim ist
- Rechtsschutz muss *effektiv* sein; weil das bei heimlichen Eingriffen nicht der Fall ist, wird normalerweise ein *Richtervorbehalt* zur Vorab-Kontrolle vorgesehen
- nach dem BKKG-Entwurf soll hingegen ein Beamter des BKA den Daumen heben oder senken können, ohne dass *irgendeine* Qualifikation erforderlich wäre

BKKG – Kritik

Zusammenfassung

- die WWW-Sperren nach dem BKKG-Entwurf sind einerseits ineffektiv im Kampf gg. KiPo, weil sie sich gegen einen irrelevanten Vertriebsweg richten und technisch unzulänglich sind
- andererseits gehen sie aber zu weit und sind schon daher verfassungswidrig
- die Gestaltung des Vollzugs des Gesetzes im „stillen BKA-Kämmerlein“ ohne effektive richterliche Kontrolle ist rechtsstaatlich unvertretbar

BKKG – Kritik

cui bono ... ?

- interessierte Kreise wollen eine Sperr-Infrastruktur schaffen
- diese ist *ineffektiv* zur Erreichung ihres erklärtes Zieles, und das um einen hohen rechtsstaatlichen Preis
- es stellt sich die Frage

warum ... ?

BKKG – Kritik

cui bono ... ?

Dient die Bekämpfung von Kinderpornografie nur als Vorwand für den Einstieg in eine generelle Internet-Zensur?

Wollen wir ein Internet, in dem nur geschrieben werden kann, was dem BKA / der Bundesregierung gefällt?

BKKG – Kritik

Thesen

- Das BKKG ist ein Irrweg.
- Statt den Versuch zu unternehmen, Internet-Sperren einzurichten, sollten lieber KiPo-Server abgeschaltet & KiPo-Anbieter strafrechtlich verfolgt werden.